

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissrn. 2041, 2078 und  
2157

Urteil Nr. 38/2002  
vom 20. Februar 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 220, 221, 224, 265 §§ 1, 2 und 3, 266 und 283 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen, gestellt vom Strafgericht Antwerpen und vom Strafgericht Arel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 21. September 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Gesellschaft niederländischen Rechts Bezoma BV gegen A. Arcellaschi und andere, dessen Ausfertigung am 5. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Beinhaltet Artikel 265 §§ 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen (AZAG) hinsichtlich der strafrechtlichen Haftung eine Diskriminierung dem allgemeinen Strafrecht gegenüber und verstößt er demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung eine objektive und nahezu absolute strafrechtliche Haftung von Personen für die Taten ihrer Angestellten, Arbeiter, Dienstpersonen oder weiterer von ihnen entlohnter Personen einführt?

2. Beinhalten die Artikel 265 § 3, 266 und 283 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen (AZAG) hinsichtlich der strafrechtlichen Haftung eine Diskriminierung dem allgemeinen Strafrecht gegenüber und verstoßen sie demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmungen davon ausgehen, daß der Strafrichter nach dem strafrechtlichen Freispruch noch dafür zuständig ist, über die zivilrechtliche Klage zu befinden?

3. Stellen die Artikel 220, 221 und 224 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (königlicher Erlaß vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen, bestätigt durch das Gesetz vom 6. Juli 1978) eine Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes dar, soweit diese Bestimmungen dahingehend ausgelegt werden, daß die darin vorgesehene Beschlagnahme einen dinglichen Charakter hat, insbesondere weil sie verhängt werden kann, ohne daß dabei zwischen dem Fall, in dem die Sachen Eigentum des Verurteilten sind, und dem Fall, in dem sie Eigentum Dritter sind, zu unterscheiden ist, auch wenn letztere nichts mit dem Schmuggel zu tun haben, nichts davon gewußt haben oder davon freigesprochen wurden, während allgemein im Bereich der besonderen Beschlagnahme als Voraussetzung gilt, daß Sachen, die Gegenstand der Straftat sind, und Sachen, die zur Begehung der Straftat gedient haben oder dafür bestimmt waren, nur dann beschlagnahmt werden können, wenn sie Eigentum des Verurteilten sind (Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches)? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2041 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 6. November 2000 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen P. Lambrecht und die General Logistics AG, dessen Ausfertigung am

21. November 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob Artikel 265 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 und die durch diesen Artikel eingeführte Vermutung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung eines Angestellten nicht im Widerspruch steht zu

1. dem in Strafsachen geltenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, dem zufolge jeder als unschuldig gilt, solange seine Schuld nicht erwiesen ist,

2. Artikel 10 der Verfassung, dem zufolge alle Belgier vor dem Gesetz gleich sind und es im Staat keine Unterscheidung nach Ständen gibt, und

3. Artikel 11 der Verfassung, dem zufolge der Genuß der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gesichert werden muß ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2078 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 29. März 2001 in Sachen des Finanzministers und der Staatsanwaltschaft gegen G. Vergracht, dessen Ausfertigung am 5. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Arel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhalten die Artikel 220, 221 und 224 des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes vom 18. Juli 1977 keine Diskriminierungen angesichts des allgemeinen Strafrechts und verstoßen sie demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmungen dahingehend ausgelegt werden, daß die darin vorgesehene Beschlagnahme einen dinglichen Charakter hat, insbesondere weil sie verhängt werden kann, ohne daß dabei zwischen dem Fall, in dem die Sachen Eigentum des Verurteilten sind, und dem Fall, in dem sie Eigentum Dritter sind, zu unterscheiden ist, auch wenn letztere nichts mit dem Schmuggel zu tun haben, nichts davon gewußt haben oder davon freigesprochen wurden, und insbesondere insofern, als die Strafe, die diese Beschlagnahme darstellt, weder mit Aufschub noch mit Aussetzung einhergehen kann? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2157 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

*Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2078 (Artikel 265 des AZAG)*

B.1. Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2078 beziehen sich - hinsichtlich der strafrechtlichen Haftung des Auftraggebers - auf die Vereinbarkeit von Artikel 265 des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978 (nachfolgend: « AZAG ») bestätigten königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Obgleich die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2078 auch die zivilrechtliche Haftung des Auftraggebers erwähnt, wird weder aus dem Verweisungsurteil, noch aus den Schriftsätzen ersichtlich, inwiefern diese Haftung diskriminierend sein würde.

B.2. Artikel 265 des AZAG lautet:

« § 1. Alle Kaufleute, Händler, Hersteller, Gewerbetreibenden, Schiffer, Fuhrleute und anderen Personen, die wegen ihres Handels oder Berufs, und Privatpersonen, die wegen ihrer besonderen Geschäfte in irgendeiner Beziehung zur Verwaltung stehen, werden diesbezüglich für die Handlungen ihrer Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder weiterer von ihnen entlohnter Personen verantwortlich sein, insofern diese Handlungen sich auf die von ihnen ausgeübte Berufstätigkeit beziehen.

§ 2. Wenn gegen solche Kaufleute oder andere in § 1 angegebenen Personen protokolliert wird wegen Betrugs oder anderer Vergehen gegen dieses Gesetz oder gegen die Sondergesetze, und wenn sie zu ihrer Entschuldigung geltend machen wollen, daß dies durch ihre Angestellten, Hausangestellten oder Arbeiter ohne ihr Wissen geschehen ist, werden ihnen dennoch, trotz ihrer Unwissenheit hinsichtlich der Tat, die Bußen auferlegt, die für solche Vergehen verhängt werden.

Die natürlichen Personen oder die Rechtspersonen sind zivilrechtlich und solidarisch haftbar für die Geldbußen und Kosten als Folge der Verurteilungen, die in Anwendung der Zoll- und Akzisengesetze gegen ihre Angestellten oder Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen der von ihnen in dieser Eigenschaft begangenen Straftaten erlassen wurden. »

B.3. Artikel 265 §§ 1 und 2 des AZAG regelt die strafrechtliche Haftung des Auftraggebers.

B.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die verschiedenen Kategorien von Rechtssubjekten, als da wären die Auftraggeber, die wegen ihres Handels oder ihres Berufs oder wegen ihrer besonderen Geschäfte in irgendeiner Beziehung zur Verwaltung stehen einerseits und die Auftraggeber, die in keiner Beziehung zur Verwaltung stehen andererseits, nicht miteinander verglichen werden könnten.

B.4.2. Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats vergleichen die verweisenden Rechtsprechungsorgane die strafrechtliche Haftung eines Auftraggebers, sei es eines Händlers oder einer Privatperson, im gemeinen Strafrecht einerseits und im Rahmen der Zoll- und Akzisengesetzgebung andererseits.

Die in den präjudiziellen Fragen angegebenen Kategorien von Personen sind, was die Frage nach der Grundlage der strafrechtlichen Haftung bezüglich der Zölle und Akzisen angeht, hinsichtlich des gemeinen Strafrechts hinreichend miteinander vergleichbar.

Der Einrede des Ministerrats kann nicht stattgegeben werden.

B.5. Die in Artikel 265 § 1 eingeführte Haftung ist, wie der Kassationshof festgestellt hat, strafrechtlicher Art, und sie ist allgemein in dem Sinne, daß sie sich auf die Taten eines jeden erstreckt, der - entlohnt oder nicht - der in diesem Artikel genannten Person, hier « der Auftraggeber » genannt, bei ihrer Tätigkeit oder in ihrem Betrieb hilft oder sie dabei vertritt, vorausgesetzt, diese Vergehen stehen in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Auftraggebers.

Derselben Rechtsprechung zufolge erstreckt sich diese Haftung auf alle Arten von Strafen, einschließlich der Gefängnisstrafe. Sie wird jedoch beschränkt auf die Zahlung der Geldbuße, wenn der Auftraggeber nachweist, daß die betreffende Straftat ohne sein Wissen begangen worden ist (Artikel 265 § 2 des AZAG).

B.6. Mit den vorgenannten Bestimmungen wollte der Gesetzgeber verhindern, daß der Auftraggeber sich mit der Behauptung, er habe mit dem durch sein Personal begangenen Vergehen nichts zu tun, auf seine Unschuld berufen kann. Der Gesetzgeber wollte zu diesem Zweck den Auftraggeber verantwortlich machen, der, seiner Auffassung nach, als erster von dem Betrug, von dem er angeblich nichts gewußt hat, profitieren würde.

B.7.1. Die den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten müssen kraft Artikel 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Diese Rechte und Freiheiten enthalten die Garantien, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ergeben.

B.7.2. Indem er den Auftraggeber für die Taten seiner Angestellten strafrechtlich verantwortlich macht, gibt der Gesetzgeber nicht nur seiner Vermutung Ausdruck, dieser Auftraggeber habe von dem Betrug profitiert, sondern sei auch daran beteiligt gewesen.

B.7.3. Einerseits können die verfolgenden Behörden aufgrund der allgemeinen Bestimmungen von Kapitel VII des Strafgesetzbuches über die «Teilnahme mehrerer Personen an demselben Verbrechen oder Vergehen» nachweisen, daß der Auftraggeber eventuell Mittäter oder Mitwisser des Zollvergehens ist. Wie aus der Begründung der Urteile Nrn. 40/2000 und 43/2001 hervorgeht, kann der Gesetzgeber zwar, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, ein eigenes, vom gemeinen Recht abweichendes System für Ermittlung, Feststellung und Verfolgung zur Bekämpfung des Umfangs und der Häufigkeit des Zoll- und Akzisenbetrugs entwickeln. Er kann auch die Elemente festlegen, die den Verstößen gegen diese Regeln eigen sind, da ihre Bestrafung oft erschwert wird durch die Anzahl der Personen, die an dem Handel mit und dem Transport der Güter, für die diese Abgaben geschuldet werden, beteiligt sind. Aber aufgrund des allgemeinen und unwiderlegbaren Charakters der in der beanstandeten Bestimmung festgelegten Vermutung wird dieses Ziel erreicht, indem das grundlegende Prinzip des persönlichen Charakters der Strafen schwerwiegend beeinträchtigt wird.

B.7.4. Andererseits muß bezüglich der Sorge des Gesetzgebers, die Zahlung der Bußen zu erleichtern und den Auftraggeber zu veranlassen, seinen Angestellten Zollvergehen zu untersagen, bemerkt werden, daß Artikel 265 des AZAG den Auftraggeber zivilrechtlich haftbar macht für die Bußen und Kosten, zu denen seine Angestellten verurteilt wurden. Diese

Bestimmung ist dergestalt, daß sie den Auftraggeber davon überzeugen muß, nur vertrauenswürdige Mitarbeiter zu beschäftigen und eine wirkliche Aufsicht über sie auszuüben.

B.7.5. Daraus folgt, daß die beanstandete Vermutung, die zu dem Grundsatz des persönlichen Charakters der Strafen im Widerspruch steht, trotz der in Paragraph 2 der beanstandeten Bestimmung enthaltenen Abschwächung, auf unverhältnismäßige Weise die Grundsätze beeinträchtigt, die die Beweislast in Strafsachen regeln müssen.

B.8. Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2078 müssen, was die strafrechtliche Haftung des Auftraggebers angeht, bejahend beantwortet werden.

*Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 (Artikel 265 § 3, 266 und 283 des AZAG)*

B.9. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 265 § 3, 266 und 283 des AZAG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « soweit diese Bestimmungen davon ausgehen, daß der Strafrichter nach dem strafrechtlichen Freispruch noch dafür zuständig ist, über die zivilrechtliche Klage zu befinden ».

B.10. Artikel 266 des AZAG lautet:

« § 1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in Sondergesetzen und unbeschadet der Bußen und Schulderklärungen zugunsten der Staatskasse sind die Straftäter, ihre Mitwisser und die für die Straftat haftbaren Personen solidarisch zur Zahlung der betrügerisch der Staatskasse vorenthaltenen Steuern und Abgaben, sowie der eventuell geschuldeten Verzugszinsen verpflichtet.

§ 2. Die in einer Angelegenheit eingetriebenen Beträge werden vorrangig zur Zahlung der Verzugszinsen und der Steuern und Abgaben verwendet. »

Artikel 283 des AZAG lautet:



« Wenn die in den Artikeln 281 und 282 genannten Übertretungen, Betrügereien, Vergehen oder Verbrechen unbeschadet der Strafverfolgung auch zur Zahlung von Zöllen oder Akzisen und somit zu einer Zivilklage führen, wird der zuständige Strafrichter sie in beiden Hinsichten untersuchen und entscheiden. »

B.11. Der Ministerrat führt an, daß die präjudizielle Frage hinsichtlich der Artikel 265 § 3 und 266 des AZAG einer faktischen Grundlage entbehre, da die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen nur im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Angeschuldigten angewandt werden könnten.

B.12. Die Artikel 265 § 3 und 266 des AZAG haben nichts mit der Zoll- und Akzisenregel zu tun, der zufolge der Richter, bei dem die öffentliche Klage anhängig ist, selbst im Falle eines Freispruchs über die Zivilklage auf Zahlung der hinterzogenen Zölle und Akzisen befindet. Deshalb läßt der Hof diese Bestimmungen bei seiner Untersuchung außer Betracht.

B.13. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob Artikel 283 des AZAG gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit der Strafrichter aufgrund dieses Artikels noch befugt ist, nach einem strafrechtlichen Freispruch über die Zivilklage zu befinden, während bei anderen als den Zoll- und Akzisenangelegenheiten der Strafrichter nicht mehr befugt ist, über die Zivilklage zu befinden, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wurde.

B.14. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß man die verschiedenen Kategorien von Klagen, nämlich einerseits die Klage der Verwaltung auf Eintreibung der Steuer und andererseits die gemeinrechtliche Zivilklage des Opfers einer Straftat, nicht miteinander vergleichen könne.

B.15. Obgleich der auf Zoll und Akzisen sich beziehenden Klage der Verwaltung das Allgemeinwohl zugrunde liegt und die Klage des Opfers einer gemeinrechtlichen Straftat sich auf das persönliche Interesse gründet, und auch wenn die Verstöße gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung sich von anderen Verstößen unterscheiden, sind doch die in der präjudiziellen Frage angegebenen Kategorien von Personen, gegen die sich die Zivilklagen richten, hinreichend miteinander vergleichbar, denn sowohl in dem einem als auch in dem anderen Fall handelt es sich um Personen, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Die Einrede des Ministerrats kann nicht angenommen werden.

B.16. Der Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge ergibt sich die in Artikel 283 des AZAG genannte Zivilklage auf Zahlung der Zölle und Akzisen nicht aus der Straftat, sondern gründet sich unmittelbar auf das Gesetz, das die Zahlung der Zölle und Akzisen vorschreibt, so daß die öffentliche Klage und die Zivilklage unabhängig voneinander sind.

Derselben Rechtsprechung zufolge muß deshalb der Strafrichter, wenn er den Angeschuldigten freispricht, trotzdem über die gleichzeitig mit der öffentlichen Klage bei ihm anhängig gemachte Zivilklage auf Zahlung der Zölle und Akzisen befinden.

B.17. Der Gesetzgeber wollte mit der Annahme der Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung zur Bekämpfung des Umfangs und der Häufigkeit des Betrugs auf diesem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Gebiet entwickeln, das zu einem großen Teil einer umfassenden europäischen Regelung unterliegt. Der Umstand, daß der Gesetzgeber in dieser spezifischen Angelegenheit vom gemeinen Strafrecht abgewichen ist, ist als solcher nicht diskriminierend.

B.18. Es muß jedoch untersucht werden, ob die beanstandete Bestimmung nicht einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ins Leben ruft zwischen einerseits Personen, die wegen Verstöße gegen das AZAG verfolgt werden, und andererseits Personen, die wegen Verstöße gegen andere Strafbestimmungen verfolgt werden.

B.19. Der Behandlungsunterschied zwischen Angeschuldigten in einer Zoll- und Akzisenrechtssache und in einer Rechtssache des gemeinen Strafrechts beruht aufgrund der Art der durch das Gesetz beschriebenen Straftaten auf einem objektiven Unterscheidungskriterium.

B.20. Im Lichte der in B.16 angeführten Rechtsprechung des Kassationshofes und der in B.17 angeführten Zielsetzungen entbehrt die beanstandete Bestimmung nicht jeder angemessenen Rechtfertigung. Bei der Anwendung von Artikel 283 des AZAG stehen dem Rechtsuchenden übrigens die gleichen Garantien und Rechte zu wie dem Rechtsuchenden,

gegen den die Klage auf Zahlung der Zölle und Akzisen beim Zivilrichter anhängig gemacht wird (Artikel 280 des AZAG).

B.21. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 muß verneinend beantwortet werden.

*Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2157 (Artikel 220, 221 und 224 des AZAG)*

B.22. Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2157 beziehen sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 220, 221 und 224 des AZAG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit einerseits die darin vorgesehene Einziehung einen dinglichen Charakter hat, weil sie verhängt werden kann, ohne daß dabei zwischen dem Fall, in dem die einzuziehenden Sachen Eigentum der Verurteilten sind, und dem Fall, in dem sie Eigentum Dritter sind, zu unterscheiden ist, selbst wenn diese Letztgenannten mit dem Betrug nichts zu tun haben, von dem Betrug nichts gewußt haben oder davon freigesprochen wurden, und insoweit andererseits diese in der Einziehung bestehende Strafe weder mit Aufschub noch Aussetzung des Urteils einhergehen kann.

B.23. Artikel 220 des AZAG lautet:

« § 1. Jeder Kapitän eines Seeschiffes, jeder Schiffer oder Eigner welchen Fahrzeugs auch immer, jeder Fuhrmann, Fahrer, Träger und alle anderen Personen, die beim Im- oder Export versuchen, entweder beim ersten oder bei jedem anderen dafür bezeichneten Büro die erfordernten Angaben und somit die Rechte der Staatskasse zu umgehen, jede Person, bei der ein durch die geltenden Gesetze verbotenes Depot gefunden wird, werden mit einer Gefängnisstrafe von mindestens vier Monaten und höchstens einem Jahr bestraft.

§ 2. Im Wiederholungsfall beträgt die Gefängnisstrafe mindesten acht Monate und höchstens zwei Jahre; in jedem weiteren Wiederholungsfall mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. »

Artikel 221 des AZAG lautet:

« § 1. In den in Artikel 220 vorgesehenen Fällen werden die Güter beschlagnahmt und eingezogen, und die Zuwiderhandelnden haben eine Buße zu gewärtigen, die, auf der

Berechnungsgrundlage der höchsten Zoll- und Akzisenabgaben, dem Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben entsprechen.

§ 2. Für verbotene Güter entspricht die Buße dem zweifachen Wert.

§ 3. Im Wiederholungsfall wird die Buße verdoppelt. »

Artikel 224 des AZAG lautet:

« Die Bestimmungen der Artikel 220, 221 und 224 sind anwendbar auf den Verkehr von Gütern, die ohne gültige Dokumente im Zollgrenzbezirk transportiert werden, und außerdem auf den Transport aller Güter, für die auf welche Weise auch immer nachgewiesen werden kann, daß die für sie vorgeschriebenen Angaben bezüglich Import, Export, Transit oder Transport nicht erfolgt sind; für Akzisengüter werden jedoch nur die durch die Sondergesetze festgelegten Bußen und Strafen in den durch diese Gesetze vorgesehenen Fällen angewandt, die in keinem Zusammenhang mit illegalem Im- oder Export stehen. »

B.24. Der Ministerrat macht geltend, daß den präjudiziellen Fragen hinsichtlich Artikel 220 des AZAG eine faktische und rechtliche Grundlage fehle, da dieser Artikel keine einzige Bestimmung enthalte, die sich auf die Einziehung von Gütern beziehe.

B.25. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministerrats sieht Artikel 221 § 1 des AZAG die Einziehung « in den durch Artikel 220 festgelegten Fällen » vor. Artikel 224 des AZAG, bezüglich dessen der Hof ebenfalls befragt wird, verweist nicht nur auf die obengenannten Artikel 220 und 221, sondern auch auf Artikel 222, der sich ebenfalls mit der Einziehung befaßt.

B.26. Aus den in B.17 angegebenen Gründen ist der Umstand, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der Zölle und Akzisen vom gemeinen Strafrecht abgewichen ist, als solcher nicht diskriminierend. Es muß aber untersucht werden, ob diese Abweichungen die Rechte der Personen, auf die sie anwendbar sind, nicht zu sehr einschränken.

*In Hinsicht auf die Tatsache, daß die eingezogenen Güter nicht Eigentum der Verurteilten sein müssen*

B.27.1. Artikel 42 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Der besonderen Einziehung unterliegen:

1. die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie dem Verurteilten gehören;
2. die durch die Straftat erlangten Sachen;
3. die unmittelbar aus der Straftat erhaltenen Vermögensvorteile, die sie ersetzenden Güter und Werte und die aus den angelegten Vorteilen hervorgehenden Einkünfte. »

Im Gegensatz zu Artikel 42 Nr. 1 des Strafgesetzbuches schreiben die beanstandeten Bestimmungen nicht vor, daß die eingezogenen Güter Eigentum des Verurteilten sein müssen.

B.27.2. Der Behandlungsunterschied zwischen Betroffenen in einer Zoll- und Akzisenrechtssache und Betroffenen in einer gemeinstraftrechtlichen Rechtssache beruht aufgrund der Art der durch das Gesetz dargelegten Straftaten auf einem objektiven Unterscheidungskriterium.

Indem der Gesetzgeber die Einziehung von Gütern verhängt, selbst wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, ergreift er eine hinsichtlich der angestrebten strafrechtlichen Zielsetzung und der Sorge um die Gewährleistung der Rechte der Staatskasse relevante Maßnahme.

B.27.3. Der Hof muß noch untersuchen, ob diese Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise das Eigentumsrecht der Personen, die nichts mit dem Betrug zu tun haben, einschränkt.

Artikel 221 des AZAG verhängt die Einziehung, ohne dem Eigentümer die Möglichkeit des Nachweises zu geben, daß er mit der Straftat nichts zu tun hat, und somit ist die Einschränkung des Eigentumsrechts deutlich unverhältnismäßig zu dem angestrebten Ziel des Gemeinwohls.

B.27.4. Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2041 und die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2157 müssen positiv beantwortet werden.

*In Hinsicht darauf, daß weder Aufschub noch Aussetzung gewährt werden kann*

B.28.1. Normalerweise stellt die besondere Einziehung im gemeinen Strafrecht eine zusätzliche Strafe dar, die mit Aufschub oder Aussetzung einhergehen kann. Der Rechtsprechung zufolge hat der dingliche Charakter der Einziehung im AZAG zur Folge, daß diese Einziehung weder mit Aufschub noch Aussetzung verhängt werden kann.

B.28.2. Der Behandlungsunterschied zwischen den Betroffenen in einer Zoll- und Akzisenrechtssache und den Betroffenen in einer gemeinstraftrechtlichen Rechtssache beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich dem Charakter der Einziehung.

Mit der weder mit Aufschub noch Aussetzung einhergehenden Verhängung der Einziehung von Gütern, die der Verantwortung des Betroffenen unterliegen, ergreift der Gesetzgeber eine hinsichtlich der in B.17 dargelegten Zielsetzung relevante Maßnahme.

B.28.3. Der Hof muß noch untersuchen, ob diese Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Betroffenen einschränkt.

In Anbetracht der Zielsetzung des AZAG, nämlich der Betrugsbekämpfung (B.17), und insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß die Einziehung den betroffenen Dritten nur dann auferlegt werden kann, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie mit der Straftat nichts zu tun haben, gibt es einen angemessenen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen dem Gemeinwohl, dem diese Maßnahme dient, und den Rechten der Betroffenen.

B.28.4. Hinsichtlich der Tatsache, daß weder Aufschub noch Aussetzung möglich ist, muß die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2157 verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1) Artikel 265 §§ 1 und 2 des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1978 bestätigten königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Zoll- und Akzisenbestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2) Artikel 283 desselben königlichen Erlasses verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

3) Artikel 221 desselben königlichen Erlasses

- verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Bestimmung dem Eigentümer eines eingezogenen Guts weder ermöglicht nachzuweisen, daß er mit der Straftat nichts zu tun hat, noch sein Gut zurückzuerhalten;

- verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die Einziehung weder mit Aufschub noch Aussetzung des Urteils einhergehen kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts